

## L 7 B 101/06 KA

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Vertragsarztangelegenheiten  
Abteilung  
7

1. Instanz  
SG Potsdam (BRB)  
Aktenzeichen  
S 1 KA 72/04 ER  
Datum  
16.06.2006

2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 7 B 101/06 KA  
Datum  
15.01.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-

Datum  
-

Kategorie  
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Juni 2006 geändert. Der Streitwert für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird auf 14.080,00 Euro festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Potsdam vom 16. Juni 2006 ist zulässig. Insbesondere wird mit ihr der für sie maßgebliche Beschwerdewert erreicht, der nach [§ 197 a Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [§ 25 Abs. 3 Satz 1](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) in der hier nach [§ 72 Nr. 1 GKG](#) in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 717) noch maßgeblichen Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 ([BGBl. I S. 3047](#)), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 12. März 2004 ([BGBl. I S. 390](#)) - a. F. -, lediglich 50,00 Euro beträgt. Denn ohne Schreibauslagen belaufen sich die Gerichtskosten für das Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes bei dem vom Sozialgericht festgesetzten Streitwert in Höhe von 28.160,00 Euro auf 153,00 Euro, während sie bei dem von der Antragsgegnerin für zutreffend erachteten Streitwert von 1.408,00 Euro nur 29,25 Euro ausmachen würden. Die zulässige Beschwerde ist jedoch nur teilweise begründet, weil das Sozialgericht den Streitwert weder auf 28.160,00 Euro noch auf 1.408,00 Euro hätte festsetzen dürfen. Der Streitwert beträgt vielmehr 14.080,00 Euro.

Maßgeblich für die Streitwertfestsetzung ist im vorliegenden Fall [§ 197 a Abs. 1 SGG](#) in Verbindung mit [§ 13 Abs. 1 GKG](#) a. F., der unter entsprechender Heranziehung von [§ 20 Abs. 3 GKG](#) a. F. auch auf vorläufige Rechtsschutzverfahren nach [§ 86 b SGG](#) Anwendung findet. Hiernach ist der Streitwert - soweit der bisherige Sach- und Streitstand hierfür genügende Anhaltspunkte bietet - nach der sich aus dem Antrag des Rechtsschutzsuchenden für ihn ergebenden Bedeutung der Sache nach Ermessen zu bestimmen. Wie die Antragstellerin in ihrem Schriftsatz vom 18. September 2006 zutreffend ausgeführt hat, lässt sich die für sie ergebende Bedeutung der Sache hier ohne weiteres ihrem Antragsschriftsatz vom 18. Juni 2004 entnehmen, mit dem sie die Zahlung von Abschlagszahlungen in Höhe eines genau bezifferten Geldbetrages geltend gemacht hat. Dieser Geldbetrag, den sie mit 28.160,00 Euro angegeben hat, ist für die Streitwertfestsetzung von maßgebender Bedeutung. Denn abgesehen davon, dass gezahlte Abschlagszahlungen - ungeachtet ihrer Weitergabe an Dritte - ihrem Wesen nach grundsätzlich beim Zahlungsempfänger verbleiben, weil nicht sie, sondern nur die noch offenen Restzahlungen im Rahmen der Schlussabrechnung eventuellen Kürzungen unterliegen können, ist es der Antragstellerin mit ihrem Antrag hier auch ersichtlich nur darum gegangen, den geltend gemachten Betrag zeitnah zu erhalten, um ihn unverzüglich an die in ihrem Zuständigkeitsbereich niedergelassenen Vertragsärzte auszuschütten, die hierauf einen Anspruch haben. Dies schließt es aus, die - im Übrigen stets zukunftsorientiert zu ermittelnde - Bedeutung der Sache mit einem etwaigen Zinsaufwand bzw. Zinsverlust infolge einer nur vorübergehenden Schmälerung der verfügbaren finanziellen Mittel der Antragstellerin der Schlussabrechnung gleichzusetzen. Wegen des nur vorläufigen Charakters des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens ist der von der Antragstellerin in ihrem Antrag angegebene Betrag jedoch nicht in voller Höhe als Streitwert festzusetzen, sondern in angemessenem Umfang zu kürzen. Insoweit hält der Senat in seiner ständigen Rechtsprechung grundsätzlich eine Kürzung um die Hälfte des geltend gemachten Betrages für angemessen und sieht im vorliegenden Fall keinen Anlass, eine andere Kürzungsquote zu berücksichtigen. Eine Bindung an die in dem so genannten Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgesprochenen Empfehlungen besteht in diesem Zusammenhang ohnehin nicht.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nach [§ 25 Abs. 4 Satz 2 GKG](#) a. F. nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#), [§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG](#) a. F.).  
Rechtskraft

Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2007-02-27